KERNFORDERUNGEN

Stand: 02.06.2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (GModG)

Wir unterstützen die Klimaziele der Bundesregierung für den Gebäudesektor und wollen durch erneuerbare Brennstoffe unseren Beitrag zu deren Erreichung beitragen. Um diese flüssigen Brennstoffe mit höherem Anteil erneuerbarer bzw. nicht-fossiler Komponenten rechtsicher und zuverlässig in den Verkehr zu bringen, bedarf es der Erfüllung folgender Prämisse:

1. Sofortige Novellierung 1. BImSchV
 Für den rechtssicheren Einsatz von Heizölen mit erneuerbaren Anteilen (Bioöl; § 3, Abs. 4 Nr. 4a) bedarf es einer Novellierung von § 3 der 1. BImSchV. Anzupassen ist dort das Ausgabedatum der DIN 51603-1 auf die aktuelle Ausgabe der Norm mit Datum vom 2024-11. Zudem müssen auch Heizöle nach DIN 51603-6:2025-5 als Regelbrennstoffe für Feuerungsanlagen aufgeführt werden, da auch diese im GModG als zulässige Brennstoffe benannt werden.

Hier besteht aus unserer Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

2. Erfüllung von „Treppe“ und „Quote“ massenbilanziell für Bioöl ermöglichen
 Die Erfüllung der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Brennstoffmengen nach Heizungsmodernisierungen („Treppe“) wie auch die noch gesetzlich zu regelnde Beimischung erneuerbarer Anteile an der insgesamt in den Verkehr gebrachten Brennstoffmenge („Quote“) sollte, wie für gasförmige Energieträger vorgesehen, auch für flüssige Energieträger massenbilanziell möglich sein, um CO_2-Einsparungen im Gebäudesektor zu möglichst geringen Kosten zu erreichen. Die Belieferung jedes Kunden mit dem von ihm individuell gewünschten Anteil erneuerbaren Heizöls erhöht die Produkt- und Logistikkosten erheblich. Aus Sicht des Klimaschutzes spielt es keine Rolle, in welcher Heizungsanlage die fossilen Emissionen reduziert werden; es zählen allein die jährlichen Gesamtemissionen an fossilem CO_2.

 Zudem halten wir eine einheitliche Definition für Brennstoffe aus Biomasse für geboten. Sie sollte bestehenden Anforderungen an gasförmige und feste bzw. flüssig Biomasse aus anderen Regulierungsvorhaben wie u.a. der RED aufgreifen. Näheres hierzu ist unsere „Position“ zum GModG zu entnehmen.

 Notwendige Änderungen im Gesetzentwurf:
 - Artikel 1, § 43 (2): Anfügen eines folgenden dritten Satzes „Bei der Nutzung eines flüssigen biomassebasierten Brennstoffes muss die Menge des entnommenen flüssigen biomassebasierten Brennstoffs am Ende eines Kalenderjahres der Menge von flüssigen biomassebasierten Brennstoff entsprechen, der an anderer Stelle hergestellt worden ist. Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des

biomassebasierten Brennstoffs, von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank müssen verwendet werden."

3. Defossilisierungsoptionen umfangreich erfüllbar machen
 Erneuerbare und fossile Rohstoffe können technologisch sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft in einem gemeinsamen Raffinerieprozess (Co-Processing) verarbeitet werden. Diese Maßnahmen stärkt die hiesige Raffinerieindustrie in der Transformation und verbindet somit Industriepolitik mit Klimaschutz zum Vorteil des Endverbrauchers. Letztendlich unterstützt diese Maßnahme auch die wirtschaftliche Produktion in Deutschland und stärkt die Energieresilienz. Diese sollte ermöglicht werden.

 Notwendige Änderungen im Gesetzentwurf
 Erweiterung § 3 (3) um einen Pkt. 4: Biomasse ist der erneuerbare Anteil eines in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet Produktes.

4. Länderöffnungsklausel einschränken
 Bundeslandspezifische Anforderungen an die Höhe der „Quote" oder „Treppe" führen zu Unsicherheiten der Verbraucher und zu Mehraufwand bei den beratenden und installierenden Unternehmen. Bei der Belieferung von Brennstoffen muss mit einem höheren logistischen und administrativen Aufwand gerechnet werden. In der gesamten Kette führt das zu einem steigenden Aufwand und damit zu einer Verteuerung der Energiewende. Die Ermächtigung für die Bundesländer über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen zu erlassen, sollten deshalb begrenzt werden.

 Notwendige Änderungen im Gesetzentwurf:
 Ergänzung von § 9a den folgenden Satz: Dies gilt nicht für die Bestimmungen des § 43 GModG und der Grüngas-/Grünölquote.

Hinweis: Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfes, Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes erfolgte eine separate Positionierung unseres Hauses. Wir bitten darum, diese zu beachten.